Tatsächlich läßt die von dem anfragenden Berlag veranstaltete gekürzte Ausgabe in keiner Beise eine sustematische anderweite Bearbeitung der Beiträge erkennen. Der Berlag hat vielmehr lediglich einen Teil der Beiträge des alten Sammelwerkes vereinigt und einen Teil weggelossen, sowie dem Buche an Stelle des Borwortes des ersten Gerausgebers ein anderes Borwort von einem anderen Bersasser gegeben. In dem Borwort wird ausdrücklich auf das frühere Sammelwerk Bezug genommen und nur insoweit eine Absänderung sestgestellt, als die neue Ausgabe eine volkstümliche und wohlseile unter einem seinssühligen und diskreten Titel veranstaltete sei. Das Werk will also ossendar selbst nicht ein neues sein, sondern auf dem vorausgegangenen alten Sammelwerk sußen. Dieses Berssahren ist aber, wie bereits erwähnt, ohne Berletzung des Urheberzechts des Gerausgebers des ersten Sammelwerks nicht möglich.

Juftigrat Dr. Sillig.

Umfang ber Berpflichtung jur Lieferung von Pflichtegemplaren an Die Preugische Staatsbibliothet.

Frage: Ift ein Berlag, deffen Sauptsit außerhalb Preußens ist, der aber in Berlin eine im Sandelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat, verpflichtet, dem an ihn gestellten Berlangen, der Pflichtexemplarstelle der Preußischen Staatsbibliothet 2 Pflichtexemplare von jedem seiner Berlagsartikel einzuliesern, nachzukommen?

Die Kabinetisorder vom 28. Dezember 1824, nach welcher jeder Berlag schuldig ist, von jedem seiner Berlagsartikel 2 Exemplare, und zwar eins an die Prenßische Staatsbibliothek, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er »wohnt«, unentgeltlich einzusenden, besteht nach allgemeiner Aufsassung heute noch zu Recht. Daß die Kabinetisorder nur Anwendung findet auf Ber-lagssirmen, die in Preußen ansässig sind, versteht sich von selbst.

Es wird also im vorliegenden Fall die Entscheidung lediglich das von abhängen, ob die Begriindung einer Zweigniederlassung eines außerpreußischen Berlags in einer preußischen Stadt die Boraussehung der Berordnung erfüllt.

Nach den gegebenen Unterlagen ist die Firma des anfragenden Berlags im Sandelsregister von Berlin als Zweigniederlaffung ohne jede sachliche Einschränkung eingetragen. Insbesondere läßt die Eintragung nicht erkennen, daß die Zweigniederlassung in ihrer geschäftlichen Tätigkeit mit Berlagsgeschäften nichts zu tun hat, sondern, wie der Berlag behauptet, sich lediglich mit der Gerausgabe einer bestimmten Zeitschrift zu beschäftigen habe.

Die Zweigniederlassung ist ihrer rechtlichen Ratur nach kein selbständiges Rechtssubjekt. Das maßgebende Rechtssubjekt, Träger der Rechte und Pflichten, die durch den Betried der Zweigniederlassung entstehen, ist der Inhaber der Sauptniederlassung. Die Bertreter der Zweigniederlassung handeln sür den Inhaber der Sauptniederlassung (vergl. Staub, Kommentar zum Sandelsgesenbuch, Anmerkung 6 zu § 13 HB.).

Auf der anderen Seite muß es sich bei der Zweigniederlassung um eine räumlich von der Sauptniederlassung getrennte, eine gewisse Selbständigkeit der geschäftlichen Tätigkeit zeigende und auf die Bornahme von Sauptgeschäften des Sandelsgewerbes der Sauptnieder-lassung gerichtete Sandelsniederlassung handeln.

Sind diese Begriffe gegeben (und man wird dies bei einer eingetragenen Zweigniederlassung ohne weiteres vorausseten), so begründet die Zweigniederlassung einen Bohnsit des Sauptgeschäfts in einer von der Sauptniederlassung getrennten Gemeinde.

Es ift ferner anerkannten Rechts, daß Zweigniederlassungen ausländischer Geschäfte im Inland, 3. B. in steuerlicher Sinsicht, als inländische angesehen werden. Bon diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird man schwerlich einen Biderspruch gegen das Berlangen der Pflichteremplarstelle durchseben können, denn es handelt sich bei der Abgabe von Pflichteremplaren um eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Man könnte allerdings dagegen einwenden, daß sich die Abgabepflicht nur auf solche Erzeugnisse beziehen kann, welche die Zweigniederlassung herstellt oder vertreibt. Allein dieser Aussassung steht die formelle Eintragung im Sandelsregister, welche keine Beschränkung der Ges der Zweigniederlassung erkennen läßt, entgegen.

Ich würde für die Zukunft empfehlen, den Bersuch zu machen, der Zweigniederlassung im Sandelsregister den Zusatz zu geben: »Abteis lung des Deutschen Offiziersblattes«, da sich nach der mir vorliegenden Eingabe vom 2. Oktober 1924 die geschäftliche Tätigkeit der Zweigsniederlassung allein auf die Herausgabe des Offiziersblattes beschränkt. Justigrat Dr. Hillt g.

Bedeutung ber Buficherung »Alleinvertauf fur einen bestimmten Orta.

Am 13. Februar 1924 verkauft ber Reisende des anfragenden Berlags an eine Sortimentssirma in einem bestimmten Ort Berke des Berlags mit der Bedingung des Alleinverkaufrechts. Genau 2 Monate später hat der Sortimenter den größten Teil der Exemplare zurüchgeschickt mit der Bemerkung, der Berlag habe gegen die Abmachung verstoßen und ein anderes Sortiment im gleichen Orte beliefert. Er behalte sich deshalb außerdem Schadenersapansprüche vor.

Tatfächlich hat der anfragende Berlag am 25. April 1924 einer anderen Firma desfelben Ortes, die aber ausschließlich Bahnhofs-buchhandlung ift, einen großen Bosten solcher Berlagswerke verkauft. Die Berke sind am 7. Juli 1924 geliesert worden. Es wird gefragt:

- a) Berftößt die Lieferung an eine Bahnhofsbuchhandlung gegen die Abmachung des Alleinverkaufs mit einem Ortsbuchhandler?
- b) Auf welche Zeitdauer ist das Alleinverkaufsrecht zu beschränken, wenn keine besonderen Abmachungen darüber vorliegen?
- bat bei ichuldhaftem Berhalten bes anfragenden Berlags die belieferte Firma bas Recht, vom Bertrage gurudgutreten, und ift fie berechtigt, baneben Schadenersationifpruche zu ftellen?

Bu Frage a:

Benn einer bestimmten Stelle in einem gewissen, örtlich genau begrenzten Bezirke das Recht eingeräumt wird, bestimmte Erzeugnisse allein zu verkausen, so versteht sich dieses Alleinverkausrecht unter Ausschluß jeglichen Bettbewerbs von anderer Seite. Die Möglichteit, die Erzeugnisse des Berlages zu erhalten, muß sich auf die berechtigte Stelle beschränken. Es kann nicht untersucht werden, ob die außer dem Alleinberechtigten belieserte Stelle nach den Umständen besonders für den Bettbewerb in Frage kommt oder nicht. Es ist daher im allgemeinen auch kein Unterschied zu machen, ob die anderweit belieserte Stelle ein Sortiment oder z. B. ein sogenannter Auch-Buchhändler ist, dessen Kundschaft eine wesentlich andere ist als die eines Sortiments.

Deshalb fällt auch eine Bahnhofsbuchhandlung begrifflich unter bas Berbot. Auch bei einer folchen beschränkt sich die Berkaufsmöglichteit der Bücher nicht auf das reisende Publikum. Außerdem gehört ein großer Teil der Reisenden zu der Bevölkerung des betreffenden Ortes und kommt in die Lage, seine Bedürfnisse gelegentlich der Abreise oder der Ankunft in der Bahnhofsbuchhandlung zu befriedigen.

Der Einwand, daß die großen Bahnhofsbuchhandlungen doch sich unmöglich eine Beschränkung auferlegen lassen, auf welchen Bahnhöfen sie verkausen sollen, schlägt nicht durch. Wenn ein Verlag an eine solche Bahnhofsbuchhandlung liefert, so muß er entweder dieser sier gewisse Orte tropdem Beschränkungen auserlegen, oder die Bestellung eines Alleinverkauserechts überhaupt unterlassen.

Im vorliegenden Falle ift zu erwägen, ob eine Berletzung des Alleinverkaufsrechts um deswillen ausgeschlossen ist, weil der dieses Recht verletzende Berkauf sast 8 Monate vor Abschluß des Alleinverkausvertrages liegt, wenn auch die Lieserung erst 434 Monat vorher ersolgt ist. Begrifflich kann eine solche Berletzung nicht behauptet werden, wenn eine nicht unerhebliche Zeit vor der Begründung des Rechtes ein Berkauf der betressenden Erzeugnisse an eine andere Stelle an demselben Orte ersolgt ist. Es müßte, um die gegenteilige Ansicht zu begründen, dazu kommen, daß das an die andere Stelle verkaufte Quantum ein so großes ist, daß bei normalen Berhältnissen ein erheblicher Teil dieser Erzeugnisse nach der Aberzeugung des Berlages noch unverkaust auf Lager sein müßte. Das ist Tatjrage.

Aber auch dann kann man nicht von einer eigentlichen Berletung des Alleinverkaufsrechts sprechen, sondern nur von der Unterlassung einer Mitteilungspilicht des Berlages an den Alleinverkaufsberechtigten von dem früher erfolgten Berkaufe. Das Borliegen einer solchen Berpflichtung wird man aber nur dann bejahen können, wenn nach den gegebenen Umständen der Berlag damit rechnen mußte, daß der frühere Berkauf das Alleinverkaufsrecht wesentlich beeinträchtigen mußte.

Bu Frage b:

Wenn das Alleinverkaufsrecht nicht bestimmt befristet ist, so wird man nach den Umständen seine Dauer berechnen müssen. Man wird es solange bestehen lassen, als nach den gegebenen Berhältnissen der Berechtigte in der Lage ist, die ihm gelieserten, auf Lager bestindlichen Exemplare abzustoßen.

Bu Frage c:

Benn wirklich eine Bertragsverletzung aus dem gegebenen Tatbestand abgeleitet wird, so ist der Alleinverkaufsberechtigte in der Lage, wegen positiver Bertragsverletzung den Bertrag für aufgehoben zu erklären, und zwar soweit die Bücher noch nicht verkauft sind.

Chenfo fann er Schabenerfaganfpriiche erheben.

Buftigrat Dr. Sillig.

Berantwortlich für biefe Mitteilungen: Detlef Sudemann, Geschäftsführer bes Deutschen Berlegervereins, Leipzig.